Ausfertigung

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

EINGEGANGEN
07. April 2016

Aktenzeichen: **05 O 3137/13**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rasch Rechtsanwälte, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 13-000.2455

gegen

[redacted]

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

[redacted]

am 24.03.2016

nachfolgende Entscheidung:

I.

Gegen die Schuldnerin wird wegen des Verstoßes gegen die ihr im Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 14.11.2013, Az.: 05 O 3137/13, ausgesprochene Untersagung,

es Dritten zu ermöglichen, das Musikalbum „[redacted]" der Künstlerin [redacted] insgesamt oder in Form einzelner darin enthaltener Tonaufnahmen im Sinne des § 19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen, wie unter der URL http://[redacted] geschehen,

ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von 15.000,- Euro verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, 1 Tag Ordnungshaft, zu vollstrecken an deren Verwaltungsrat, für je 500,- Euro.

II.

Die Schuldnerin hat die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens zu tragen.

III.

Der Gebührenstreitwert für das Ordnungsmittelverfahren wird auf 20.000,- Euro festgesetzt .

Gründe:

I.

Mit einstweiliger Verfügung vom 14.11.2013 wurde der Schuldnerin untersagt, es Dritten zu ermöglichen, ein bestimmtes Musikalbum und die darauf enthaltenen einzelnen Stücke öffentlich zugänglich zu machen.

Ihren (zweiten) Ordnungsmittelantrag vom 30.06.2015, ergänzt durch weitere Schriftsätze, begründet die Gläubigerin damit, dass die Schuldnerin auch im Anschluss an die Zustellung der einstweiligen Verfügung am 30.12.2013 sich an das Unterlassungsgebot nicht gehalten habe, so dass sowohl am 17.06.2015 über zwei URL als auch am 25.06.2015 und am 30.06.2015 über zwei verschiedene Linksammlungen jeweils ein Link zu einer bei der Schuldnerin gespeicherten Datei vorhanden und über diesen Link alle verfahrensgegenständlichen Tonaufnahme abrufbar gewesen seien.

Am 17.06.2015 sei über die bekannte Linksammlung „plixid.com" und „boerse.to" im letzteren Fall durch den als Wiederholungstäter bekannten Nutzer „odyn" jeweils ein Link zu einer bei der Schuldnerin vorhandenen Datei eröffnet worden. Dabei habe der Link die Bezeichnung des Albums als Klartext bereits enthalten. Am 25.06.2015 sei das Werk erneut über „plixid.com" downloadfähig gewesen; ebenso am 30.06.2015. Die Löschung der Dateien nach Meldung durch die Klägerin sei zudem nicht immer sofort erfolgt und habe etwa für den Link, der am 25.06.2015 noch abrufbare Dateien in Bezug genommen hatte, über 24 Stunden gedauert.

Hierin liege eine Verletzung des landgerichtlichen Beschlusses. Diese sei auch schuldhaft erfolgt, da die Schuldnerin nicht die erforderlichen Schritte eingeleitet habe, um urheberrechtlich geschützte Positionen der Gläubigerin im Hinblick auf die fragliche Musikdatei zu schützen.

Die Schuldnerin ist dem entgegengetreten. Das Geschäftsmodell der Schuldnerin sei in der Rechtsordnung anerkannt und werde von ihr durch reaktive und proaktive Maßnahmen zum Schutze des Urheberrechts flankiert. Dies sei zwischenzeitlich auch durch unabhängige Gut-

achten untermauert worden. Die Schuldnerin beschäftige bis zu 20 Mitarbeiter, die dem Schutz fremder Urheberrechte dienten. Noch weitergehende Maßnahmen seien weder möglich noch wirtschaftlich zumutbar. Die Anforderungen des § 890 ZPO dürften nicht überspannt werden.

II.

Da die Schuldnerin auch nach Zustellung der einstweiligen Verfügung das untersagte Verhalten zu den in Ziffer I. genannten Zeiten nicht abgestellt hat, war gegen sie das tenorierte Ordnungsgeld gemäß § 890 ZPO zu verhängen.

1.

Die Zuständigkeit der angerufenen Kammer und der deutschen Gerichte folgt dabei, wie in der obergerichtlichen Rechtsprechung bestätigt, aus Artikel 5 Nr. 3 des Lugano-Übereinkommens für die gerichtliche Zuständigkeit und die vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit § 32 ZPO (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 08.06.2015, Az.: 14 W 312/15, bezüglich des ersten Ordnungsgeldantrages im vorliegenden Verfahren).

2.

Die vorgelegten Internetausdrucke und Screenshots (Anlagen G4 - G7) der Gläubigerin belegen die Rechtsverletzung der Schuldnerin zu den genannten Zeitpunkten.

Zwar ist im Vollstreckungsverfahren nach §§ 890 ff. ZPO eine Beweisführung mit Strengbeweismitteln erforderlich, so dass eidesstattliche Versicherungen etwa als Beweismittel untauglich sind. Die vorgelegten Unterlagen lassen sich aber als Augenscheinsobjekte verwerten. Die Schuldnerin hat hierzu mehrfach Stellung genommen und hat die Richtigkeit der Behauptungen der Gläubigerin im Wesentlichen mit Nichtwissen bestritten. Dies ist aber nach § 138 Abs. 4 ZPO nicht ausreichend. Hierbei macht es im Ergebnis keinen Unterschied, ob vom Bestreiten der Inhalt der Dateien betroffen ist, die auf Servern der Schuldnerin gespeichert worden waren (so ausdrücklich: BGH, Urteil vom 15.8.2013, Az.: I ZR 80/12 - File-Hosting-Dienst, zitiert nach Juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 29.01.2016, Az. 5 W 111/14), oder ob be-

stritten wird, dass die entsprechenden elektronischen Verweise in Linksammlungen veröffentlicht gewesen seien. Zum einen hat die Gläubigerin zu den Rechtsverletzungen so detailliert vorgetragen, dass nur in ebensolcher Weise hätte bestritten werden können. Zum anderen kann sich die Schuldnerin hinsichtlich solcher Umstände, die ihrer eigenen Wahrnehmung unterliegen und die ihrer eigenen Prüfpflicht unterliegen, nicht auf Nichtwissen berufen, wenn keine hinreichenden Anstrengungen deutlich gemacht werden, die zu einer entsprechenden Dokumentation geführt hätten (vgl. OLG Hamburg, a.a.O., Seite 6).

3.

Die Verletzung erfolgte auch schuldhaft, nämlich mindestens fahrlässig (§ 276 BGB).

Der Schuldnerin ist zwar zuzugeben, dass die Verletzung einer Unterlassungspflicht im Rahmen eines Urteils oder einer einstweiligen Verfügung nicht von vornherein schon das für die Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 890 ZPO erforderliche Verschulden beinhaltet.
Von Verschulden ist aber hier auszugehen, weil die Anforderungen, die an die Einhaltung der Unterlassungsverfügung zu stellen sind, von der Schuldnerin nicht erfüllt worden sind.

a)

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Geschäftsmodell der Schuldnerin nicht von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt, sondern im Gegenteil grundsätzlich schützenswerte Elemente aufweist, da die Bereitstellung von Speicherplatz in verschiedener Hinsicht als virtuelles Schließfach für Nutzer auch ein technisch-wirtschaftliches und damit gesellschaftliches Bedürfnis befriedigen kann.

Allerdings ist aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Geschäftsmodells bei der Schuldnerin davon auszugehen, dass sie zwar in mehrfacher Hinsicht urheberrechtsschützende Maßnahmen ergriffen hat, aber dennoch die Gefahr der urheberrechtsverletzenden Nutzung ihres Dienstes durch eigene Maßnahmen gefördert hat. Insofern ist die Situation nicht grundlegend anders als in der bereits zitierten Entscheidung des BGH vom 15.08.2013 (File-Hosting-Dienst, dort bezogen auf Rapidshare) und nunmehr konkret in Bezug auf die Schuldnerin des vorliegenden Verfahrens in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt (OLH Hamburg, a.a.O.).

Bei der Schuldnerin existiert unstreitig ein Vergütungsmodell, welches Vergütungen für die

Nutzer daran knüpft, dass Downloads aus den von den Nutzern belegten Speichern erfolgen. Die hiesige Schuldnerin kann ihre Umsätze durch eine steigende Zahl von Downloads erhöhen und profitiert insofern von massenhaften Downloads, bei denen es nicht fern liegt, dass gerade interessante Dateien nicht nur, aber durchaus auch mit urheberrechtlich geschützten Inhalten versehen sind.
Insofern trifft der Vergleich der Schuldnerin mit der Plattform YouTube nicht zu, da eine vergleichbare Vielzahl eigenproduzierter Werke für uploaded.net nicht bekannt ist.

Dies hat zur Folge, dass zwar keine anlasslose, wohl aber eine anlassbezogene Überwachungspflicht angenommen werden muss und dass bei der Bestimmung des Umfanges der Prüfpflichten der Schuldnerin dieser Aspekt dazu führt, dass gesteigerte Prüfpflichten vorauszusetzen sind. Das bringt es mit sich, dass die Schuldnerin konkret Vorsorge treffen muss, um möglichst nicht nur identische, sondern auch gleichartige Rechtsverletzungen zu verhindern (BGH a.a.O., Tz. 46).

b)
Der Bundesgerichtshof fasst diese Anforderungen dahingehend zusammen, dass die Schuldnerin im Rahmen dessen, was technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, dafür Sorge tragen muss, dass weder der für die angezeigte Verletzung verantwortliche Nutzer, noch andere Nutzer über ihre Server die ihr konkret benannten urheberrechtlich geschützen Werke an Dritte anbieten.
Dem ist die Schuldnerin im konkreten Fall nicht nachgekommen, ungeachtet der von ihr genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen unter Einschaltung von täglich mindestens vier proaktiv kontrollierenden Mitarbeitern.

Die Rechtsprechung des BGH (a.a.O., Tz. 49) stellt ganz dezidiert darauf ab, dass die Urheberrechtsverletzung auf ein konkretes, urheberrechlich geschütztes Werk bezogen ist. Im Sinne der Haftung sind Verletzungshandlungen dann gleichartig, wenn durch sie genau dieses Urheberrecht verletzt wird. Mittelpunkt der Verhinderungsbemühungen der Schuldnerin müssen daher nicht bestimmte Linksammlungen oder Wiederholungstäter sein, sondern der Schutz des streitgegenständlichen Musikwerkes. Allgemeine organisatorische Maßnahmen genügen hierfür nicht, wenn sie keinen konkreten Bezug zum Werk aufweisen (BGH a.a.O.). Substantiiert nennenswerte Bemühungen hierzu hat die Schuldnerin nicht weiter vorgetragen.

Die Kontrolle einschlägiger Linksammlungen kann von der Schuldnerin nämlich erwartet werden (OLG Hamburg, a.a.O., Seite 8). Dies ist von ihr - anders als von der Gläubigerin - aber nicht geleistet worden, was schon am wiederholten Affinden der Datei der Linksammlung „plixit.com" in 3 Fällen innerhalb von 2 Wochen möglich wird.

c)

Die Prüfpflichten der Schuldnerin verringern sich auch nicht dadurch, dass sie infolge der konkreten Hinweise von Urheberrechtsinhabern mittlerweile eine Vielzahl von Werken, vor allem aber Musikwerken, beobachten muss. Denn der BGH hat in der genannten Entscheidung auch eine Überwachungspflicht von 4.800 Musikwerke nicht als maßgeblichen Aspekt im Rahmen der Bestimmung der Prüfpflichten des Störers angesehen, sondern ist im Gegenteil zu dem Ergebnis gelangt, dass „die Annahme mangelnden Verschuldens bei der Verletzung der Prüfpflicht (...) allenfalls sehr zurückhaltend in Ausnahmefällen in Betracht kommen" könne.

d)

Auch der von der Schuldnerin aufgeführte Aspekt, dass derartige Prüfpflichten dazu führen könnten, dass sie im Einzelfall auch rechtmäßige Sicherungskopien vorsichtshalber würde löschen müsste, ist unerheblich; denn hieraus folgt in der erwähnten Rechtsprechung des BGH keine Unzumutbarkeit, wenn auch unbestreitbar ist, dass das bloße Hochladen auf die Server der Schuldnerin für sich allein genommen noch nicht auf die Vorbereitung eines illegalen öffentlichen Zugänglichmachens schließen läßt (BGH, a.a.O., Tz. 62).

4.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes berücksichtigt die Kammer zu Lasten der Schuldnerin, dass die Rechtsverletzung an 14 Tagen im Rahmen einer natürlichen Handlungseinheit (dazu Zöller, a.a.O., § 890 ZPO Rz. 20) einen nicht unerheblichen Umfang hatte und weiter, dass in dieser Sache bereits einmal ein Ordnungsgeld gegen die Schuldnerin verhängt werden musste. In Abwägung nicht zuletzt dieser Aspekte hält die Kammer das festgesetzte Ordnungsgeld für angemessen, um unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades und der Gefährlichkeit der Handlung deutlich zu machen, dass sich die Rechtsverletzung nicht „lohnen" solle (OLG Hamburg, a.a.O.).

Das festgesetzte Ordnungsgeld und die angesetzte Ordnungshaft beruhen auf §§ 890 Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. Artikel 6, Abs. 1 und 2 EGStGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO analog.

Die Höhe des Gegenstandswertes bemisst sich nach dem Interesse der Gläubigerin an der Unterlassungsvollstreckung, wobei das im Erfolgsfall festzusetzende Ordnungsgeld nur die untere Grenze bildet (OLG Dresden, Beschluss vom 11.10.1999, Az.: 14 W 1452/99, zitiert nach Juris).

Ein Streitwert von 20.000,- Euro erschien der Kammer unter Zugrundelegung dieser Parameter als angemessen.

[redacted]
Vizepräsident des Landgerichts

[redacted]
Richterin am Landgericht

[redacted]
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 01.04.2016

[redacted]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle